

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV Direktor

		POST CH A
3003 Bern	BAV; dmm	1 001 01170

Versand per E-Mail

Empfänger gemäss Liste

Aktenzeichen: BAV-313.11-6/1/3/1

Geschäftsfall: Ihr Zeichen:

Ittigen, 6. Oktober 2022

# Harmonisierung Bestellperiode RPV und Infrastruktur Leistungsvereinbarungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Aktuell entsprechen die zweijährigen Bestellperioden im regionalen Personenverkehr (RPV) den Fahrplanperioden und sind zeitlich nicht mit den vierjährigen Leistungsvereinbarungsperioden (LV-Perioden) abgestimmt. Konkret weichen die Bestellperioden 2024/2025, 2026/2027 und 2028/2029 von der Leistungsvereinbarung 2025-2028 ab. Das erste Jahr der LV fällt auf das zweite Jahr einer Bestellperiode.

Die Bestellperioden des RPV entsprechen gemäss Artikel 11 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16) den Fahrplanperioden. Nach Artikel 2 der Fahrplanverordnung (FPV; SR 745.13) bestimmt das BAV Beginn und Dauer der Fahrplanperiode. Mit Schreiben vom 29. August 2022 haben wir Sie über die Termine und Fristen für das Bestellverfahren für die Fahrplanperiode 2024/2025 informiert.

Ebenfalls nicht miteinander abgestimmt sind die vierjährigen Verpflichtungskredite im RPV mit den alle vier Jahre zu aktualisierenden Kantonsbeteiligungen («KAV-Schlüssel») nach Artikel 30 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1).

Folgende Darstellungen zeigt die Periodizität der verschiedenen Instrumente:



Bundesamt für Verkehr BAV
Marie Degrange-Touzin de Martignac
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 462 53 14, Fax +41 58 462 59 87
Marie.deMartignac@bav.admin.ch
https://www.bav.admin.ch/

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Bestellperioden RPV			FP 202	22/2023	FP 202	24/2025	FP 202	26/2027	FP 202	28/2029	FP 203	0/2031	
Verpflichtungskredit			VK 202	2 <mark>2-2025</mark>		VK 2026-2029							
1/43/ 6 110	14434.0				144146	224 222			144240				
KAV-Schlüssel	KAV 2020-2023		KAV 2024-2027				KAV 2	028-203	1				
LV Infrastruktur		LV 2021-2024				LV 2025-2028				LV 2029-2032			

Das zeitliche Auseinanderfallen der Bestellperioden RPV und der LV-Perioden verkompliziert das Bestellverfahren, da mehrere regelmässig vorzunehmende Aktualisierungen und Anpassungen auf die LV-Periode ausgerichtet sind und damit ins zweite Jahr einer Bestellperiode fallen. Teilweise sind die definitiven Werte zum Zeitpunkt des Versandes der Vorgaben des BAV zum Bestellverfahren noch nicht bekannt, so vorgekommen bei der Anpassung des Trassenpreises auf das Jahr 2021. Folgende Anpassungen stellen eine Herausforderung dar:

- Anpassungen an den Trassenpreisen (Höhe der Preise und Anpassungen an der Systematik)
- Anpassungen der Strompreise im Trassenpreis
- Periodische Neufestlegung der Höhe der Vorsteuerkürzung

Von Seiten integrierter Bahnen war in der Vergangenheit immer mal wieder der Wunsch zu hören, Bestellperiode RPV und LV-Periode zu harmonisieren, so dass die Bahnen die gleichen Planungsgrundlagen für die Offerten RPV und LV verwenden können.

Weiter wurden von Seiten Kantone vorgeschlagen zu prüfen, ob nicht Verpflichtungskredit und Kantonsbeteiligungen zeitlich harmonisiert werden könnten.

Aufgrund der Probleme mit der Fahrplanstabilität sind in der Westschweiz grössere Anpassungen an den Fahrplänen von Fern- und Regionalverkehrslinien der SBB in Diskussion. Diese Anpassungen werden potentiell auch Auswirkungen auf anschliessende Linien - seien dies Schmalspurbahnen oder Buslinien - haben. Es ist unwahrscheinlich, dass die entsprechenden Fahrpläne im Frühjahr 2023 bekannt sind, um die Offerten 2025 bereits auf der neuen Grundlage zu errichten. Seitens Kantone wurde daher vorgeschlagen, in der Westschweiz für die Jahre 2024 und 2025 zwei einjährige Bestellverfahren durchzuführen.

#### Harmonisierung Bestellperiode RPV und Leistungsvereinbarungen Infrastruktur

Das BAV nimmt die Diskussion um die Fahrpläne 2025 in der Westschweiz und die aufgeführten grundsätzlichen Probleme der fehlenden Harmonisierung zwischen Bestellperiode RPV und LV-Perioden zum Anlass, eine grundsätzliche Anpassung der Bestellperioden vorzunehmen. Der Vorschlag ist, im 2024 national ein einjähriges Bestellverfahren durchzuführen und ab 2025/2026 nach Artikel 31b PBG wieder auf zweijährige Bestellperioden zu wechseln.

Das BAV hat zu diesem Vorschlag eine Einbindung der interessierten Kreise (EIK) durchgeführt, konkret wurden die kantonalen Ämter für öffentlichen Verkehr, der VöV, die Alliance SwissPass (ASP) sowie die Trassenvergabestelle zur Stellungnahme eingeladen.

Die Rückmeldungen fielen mit ganz wenigen Ausnahmen positiv aus. Die überwiegende Mehrheit der Kantone sowie der VöV unterstützen die Harmonisierung.

Daher teilen wir Ihnen mit, dass wir gestützt auf Artikel 2 FPV eine Anpassung der Fahrplanperioden vornehmen. Konkret ergeben sich für 2024 eine einjährige Fahrplanperiode und somit ein einjähriges Bestellverfahren, ab 2025/2026 wieder zweijährige Fahrplanperioden und Bestellverfahren.

Aktenzeichen: BAV-313.11-6/1/3/1

### Harmonisierung mit der Aktualisierung der Kantonsbeteiligungen

Die nächste Anpassung der Kantonsbeteiligungen war im Rahmen der Verordnungsanpassungen im Rahmen des Projektes Reform RPV (Revision PBG) vorgesehen. Aktuell wird geprüft, vorgängig eine Verlängerung der bestehenden Kantonsanteile um ein Jahr vorzunehmen, was dem Wunsch der Kantone entspricht. Somit könnte im besten Fall bereits auf 2025 eine vollständige Harmonisierung aller Instrumente erreicht werden.

### Harmonisierung mit dem Verpflichtungskredit RPV

Auf Seiten Bund ist eine vorzeitige Erneuerung des Verpflichtungskredites zu prüfen. Der Verpflichtungskredit 2022-2025 muss aufgrund der nicht enthaltenen Covid-Zusatzabgeltungen für 2024 und 2025 angepasst werden. Das BAV wird dem Parlament im 2023 einen entsprechenden Bericht vorlegen und könnte über den Beschluss eines Verpflichtungskredites für 2025-2028 informieren. Alternativ könnten wir den aktuellen Verpflichtungskredit bis 2025 belassen und danach ausnahmsweise einen Kredit für nur drei Jahre beantragen. Beide Varianten haben Vor- und Nachteile. Das BAV klärt derzeit, welche Variante die beste wäre. Wir werden Sie zu gegebener Zeit über diese Frage informieren, spätestens jedoch im Rahmen der Vorgaben zum Bestellverfahren RPV für das Fahrplanjahr 2024.

Folgende Darstellung zeigt die harmonisierten Prozesse:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Bestellperioden RPV			FP 202	2/2023	1 Jahr	FP 202	5/2026	FP 202	7/2028	FP 202	9/2030	FP 203	1/2032
Verpflichtungskredit			VK 202	22-202?		VK 202	5-2028			VK 202	9-2032		
KAV-Schlüssel	KAV 20	020-202	23 (-202	4)		KAV 20	)25-202	.8		KAV 20	29-203	2	
					•								•
LV Infrastruktur		LV 202	21-2024			LV 202	5-2028			LV 202	9-2032		

Bei Fragen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner bei den Sektionen Personenverkehr und Marktzugang gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Dr. Peter Füglistaler Gerhard Balmer Direktor Vizedirektor

## Empfänger:

- An die nach PBG abgegoltenen Transportunternehmen (TU)
- An die Infrastrukturbetreiberinnen (ISB)
- An die Tarifverbünde
- An die kantonalen Ämter für öffentlichen Verkehr
- Verband öffentlicher Verkehr (VöV), Dälhölzliweg 12, 3000 Bern 6; ueli.stueckelberger@voev.ch
- KöV / KKDöV, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7; mirjam.buetler@koev.ch, markus.sieber@koev.ch

- Alliance SwissPass (ASP), Länggassstrasse 7, 3012 Bern;
   helmut.eichhorn@allianceswisspass.ch
   Schweizerische Trassenvergabestelle (TVS), Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern;
   thomas.aebischer@tvs.ch
- EFV, Bundesgasse 3, 3003 Bern; frank.schley@efv.admin.ch

Intern per Zeiger an:

- Fü, MEP, IN, PK, pv(alle), mz, sn, fc